

und freunde. Nach deme der Allmächtige ihrer Majestät wappen die gottliche genad verleihen, dasz der feind vor Dietenhoven gantzlichen zertrent, und was nicht umbkommen, gefenglich eingebracht worden, nun aber gleichwol wier alle menschen seind, und die gefangene nothwendig mit einigem underhalt zu conservirung dehren lebens versehn werden müssen, soliche aber bey der armée aufzuhalten, weilen solche gar leichtlich darvon khommen und die gegenwehr wieder ergreifen khonnen, sich nicht wol thun lasset: als hatte man für rathsamb befunden, und der notturft zu sein crachtet, dieselbe allesamt in dehnen statten auf eine wenige zeit verwarlichen aufzuhalten. Wollen solchem nach die herrn von ermelten gefangenen bisz in drey hondert daselbsten in Vianden einnehmen, in zweyen oder dreyen ledigen scheuren oder häusern beysamben halten und mit brod zu dehnen leibes notturft versehn lassen, auch von allem, so denenselben geraicht werdet, notam nehmen, dan alle dieselbe dehren rantion und unkosten bezahlen müssen, zu welchem ende sie dan auch leuthe zu bestellen, so solche verpflegen, die ein acht nehmen und rechnung darvon halten, wormit die zahl, so ihnen zugeschickt würdet, wider geliefert werden khonnen; wurd auch denen landofficieren geschrieben, dahin man vielleicht von denselbigen einige auf dem land, welche sich darvon begeben und etwan salvieren wolten, widerumb betreten theten, dieselbe alsbalt, wie man khan und mag vogel frey depecturen (?) und nidermachen thun, gottlich genad uns hiemit allerfechs embfahelend.

Datum Dietenhoven, den 10. juny 1639.¹⁾

Der heren freundlich dinstwilliger J. Beck.

Adresse: Dehnen edlen, vesten, achtbahren herrn N. N. richter und schefen der statt Vianden, meinen sonders geliebten herrn und freunden. Vianden.

Entfangen am 13 juny 1639.

19° 1639, Juni 22. Ivoix - Carignan. — *Befehl Becks, die zu Vianden liegenden Gefangenen nach Namur zu transportiren.*

Ehrnveste, achtbahre, weise. Sonders geliebte herrn und freunde. Nach deme ich nunmehr so viel erhalten, dasz man der gefangener frantzösischer völkher erlediget und solche nacher Namur fortgeführt werden sollen, als wollen die herren alle die daselbst von ermelten gefangenen bey ihnen vorhandene mannschaft alsobald zu sicherer fortführung mit nothwendigen selbiger grafenschaft underthanen versehn, und durch jemand gewisses gegen Bastenach (alda ihnen noch einiger convoy zugeben würdet), davon dannen auf Marche und förderest nacher Namur sicherlich conduiren, und ihrer excellenz hern grafen von la Motey²⁾ oder dehnen substituten daselbsten überlifern lassen, dieselbe bey dehren abzugh auf vier tag mit brod versehen, wie dann auch die anordnung demnach beschehen, dasz denselben zue Marche noch auf 2 tag gereicht werden solle; unterwegs wo sie die nacht betrifft, logiren, und die gefangene einiger sicherer orthen verwahr samblich mit einander einschlieszen lassen, wormit sich kheine darvon verlaufen khönnen, allermaszen die herrn die nothwendige verordnung demnach zu bestellen wissen werden. Datum Ivoix, den 22 junii 1639.

der herrn freundlich dinstwilliger J. Beck.

¹⁾ Am unteren Rande stand *Vieyls*, das dann ausgestrichen und durch Vianden ersetzt wurde; es ist also anzunehmen, dasz ein ähnlicher Befehl auch an Fels erging.

²⁾ de la Mottrie.